

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 22. Mai 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0204-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4348/J betreffend "die fragliche Rechtmäßigkeit der Bezüge des Vorstandes der Sozialbau AG", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 24. März 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Die Zuständigkeit zur Vollziehung des angesprochenen § 26 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) liegt gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG bei den Landes-Aufsichtsbehörden. Schon allein zuständigkeitshalber hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft daher dazu keinerlei Berechnungsmodi erstellt.


Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die im WGG enthaltenen persönlichen Zuverlässigkeitskriterien ("Fit & Proper" sowie "Compliance") für Organwalter in gemeinnützigen Wohnbauunternehmen gesetzlich adaptiert werden sollen.

**Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

Die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften einer gemeinnützigen Bauvereinigung mit u.a. Personen, die dem Vorstand (der Geschäftsführung) angehören, ist in § 9a WGG geregelt. Mit im Sinn des § 9 Abs. 1 WGG "unbelasteten" Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern (keine Angehörigen des Baugewerbes i.w.S) dürfen Rechtsgeschäfte - bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit - grundsätzlich nur abgeschlossen

werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss mit Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt hat. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen unterliegt der Aufsicht der Länder.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-05-22T12:39:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	F7Ci81p/93tnShqZOq8r2lg86yld0PRimL0tqNAdYEqVHzUzmlM67hvoXAMP2uGowstlv94GdhDrvAaNLjYzvdA5ZNO+sTJG6ccqr2nZQOYRhlKXsU7A0FG69XQK1fATITao682uVG9JFDWCr2cyQktMMHltzCZaDpV/OjuvPwXlo2WJOm8lqPegRHehaSQ34jcaVkhIYB+OrfIZxZBN2H8hQwdUN28llxZhsiE4VILFGCHJ4JLchJnXsCyA4jjaFKgGJXz7Hjgl6it7OSFvntKEVIOG20c9IKWE0Z3Uz0KpmdYFpUv/B8LNMK6emCgLvziafXQOSLKyJPEhIVQ==	